

■ Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

**Vorsitzender des  
Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73  
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0  
Telefax: 0228 - 338306-79  
akr@akkreditierungsrat.de  
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 313/11

An die  
Akkreditierungsagenturen

**Bonn, den 20. Dezember 2011**

--

## **Verlängerung der Programmakkreditierung nach Antrag auf Systemakkreditierung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

--

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie auf die folgende Bestimmung in den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ i.d.F.v. 09.12.2011 hinweisen:

In 6.3.2 ist geregelt: „Hat die Hochschule die Systemakkreditierung bei einer Akkreditierungsagentur beantragt, akkreditiert diese die Studiengänge, deren Akkreditierungsfristen während des Verfahrens auslaufen, bis zur Entscheidung über die Systemakkreditierung vorläufig.“

Zur Klarstellung möchte ich betonen, dass sich diese Regelung auf Studiengänge bezieht, deren Akkreditierung nach Antragstellung ausläuft und nicht etwa nach Vertragsabschluss. Welcher Verfahrensschritt als Antragstellung zu verstehen ist, ist in 4.2 geregelt:

„Die Hochschule reicht einen Antrag ein, der kurze Darstellungen der Einrichtung und ihrer internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme im Bereich von Studium und Lehre umfasst. [...] Bei Vorliegen einer entsprechenden landesspezifischen Regelung ist der Antrag über das zuständige Ministerium einzureichen.“

Mit der Bitte um Beachtung und freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

---